

1. Vermerk: Mitteilungsvorlage M 2023 0427
Einnahme- und Ausgabenübersicht Sport

Aufgrund eines Ratsbeschlusses aus dem Jahr 2021 wurde auf die Erhebung von Nutzungsentgelten, Gebühren, Mieten und Pachten für das Jahr 2021 verzichtet. Für das Jahr 2022 erfolgte der Verzicht auf Grundlage einer Verwaltungsentscheidung.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023/2024 wurde von der Politik um eine Kostenaufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Burgdorf für den Bereich Sport der letzten Jahre gebeten, um eine Entscheidungshilfe hinsichtlich einer weitergehenden finanziellen Entlastung der Sportvereine für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen zu erhalten.

Dieser Bitte kam die Verwaltung mit der Vorlage M 2023 0427 nach. Der der Vorlage beige-fügten Übersicht sind u.a. zu entnehmen:

1. Mieten und Pachten

Für die Überlassung der Sportstätten hat die Stadt Burgdorf im Rahmen der Sportförderung bisher keine Mieten oder Pachten von den gemeinnützigen Vereinen erhoben.

2. Energiekostenbeteiligung

Aufgrund des o.g. Ratsbeschlusses wurden seit 2021 keine Beteiligungen an den Energiekosten (oder anderen Betriebskosten) erhoben.

Das RPA hat die Vorlage zur Kenntnis genommen und möchte die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme abzugeben.

- Der Haushalt der Stadt Burgdorf ist seit Jahren defizitär und ein ausgeglichener Haushalt wird auch in den nächsten Jahren nicht erzielt werden können. Aus diesem Grund muss seit Jahren ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufgestellt werden, in dem alle freiwilligen Leistungen auf dem Prüfstand stehen. Zuletzt wurde mit dem Haushalt 2023/2024 das HSK beschlossen.
- Das HSK 2023/2024 führt unter Tabelle 2 (Maßnahmen, die dauerhaft umgesetzt wurden) Nr. 2.31 auf, dass die allgemeine Sportförderung seit 2013 eingestellt werden soll.

Die städtischen Sportstätten werden nicht nur von Kindern und Jugendlichen genutzt. Auch viele Erwachsene nutzen die Sportstätten. Sämtliche Unterhaltungs- und Betriebskosten (Öffentliche Abgaben, Reinigung, Versicherung, Wartung, Strom, Heizung, Wasser/Abwasser usw.) werden von der Stadt getragen. Es findet somit weiterhin eine indirekte Erwachsenenförderung statt.

- Unter Tabelle 3 (Maßnahmen, die nicht umgesetzt werden konnten bzw. später als vorgesehen umgesetzt werden) Nr. 3.18 ist seit 2015 vorgesehen, dass durch Anpassung der Energiekostenbeteiligung der Sportvereine bei der Nutzung der städtischen Einrichtungen Mehrerträge erzielt werden sollen. Diese Maßnahme konnte aus personellen Gründen bisher nicht umgesetzt werden. Mit dem Ratsbeschluss aus 2021 wurde sie auch nicht wiederaufgenommen.
- In der Stadt Burgdorf gibt es auch viele Sportvereine mit vielen Mitgliedern unter 18 Jahren, die über eigene Sportstätten verfügen (z. B. Heebeler SV, 1. FC Burgdorf, SV Ramlingen 06, Tennisvereine, Reitvereine...). Diese Vereine müssen ihre Sportstätten

aus eigenen finanziellen Mitteln unterhalten und die o.g. Unterhaltungs- und Betriebskosten auf ihre Vereinsmitglieder umlegen. Für jedes Mitglied unter 18 Jahren erhalten diese Vereine einen Zuschuss in Höhe von 5,70 €/Jahr.
Durch die gestiegenen Energiekosten werden diese Vereine vor weitere finanzielle Herausforderungen gestellt.

Aus Sicht des RPA liegt hier eine Ungleichbehandlung zwischen den Vereinen mit eigenen Sportstätten sowie den Vereinen, welche städtischen Sportstätten nutzen, vor. Die Vereine ohne eigene Sportstätten sind von den steigenden Energiekosten bisher nicht betroffen, da sie in der Vergangenheit (vor COVID 19) – trotz der Vorgaben aus dem HSK – nur zu einem geringen Teil an den Energiekosten beteiligt wurden.

Für den städtischen Haushalt würde ein Verzicht auf die Energiekostenbeteiligung bedeuten, dass die Mehrkosten durch die gestiegenen Energiekosten komplett durch die Stadt getragen werden müssen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie aus wirtschaftlichen Gründen wird daher seitens des RPA empfohlen, keinen weiteren Verzicht zu beschließen, sondern entsprechend des Maßnahmenkataloges aus dem HSK zu verfahren.



(Piel)

2. Vfg.

1. Abt. 40 mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. RPA z. Vg.